

89.011

Lebensmittelgesetz. Revision

Loi sur les denrées alimentaires. Révision

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 53 hiervor – Voir page 53 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 1. Juni 1992
 Décision du Conseil des Etats du 1er juin 1992

Art. 2 Abs. 2bis

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Leu Josef, Bäumlin, Hafner Rudolf, Hess Otto, Schnider, Theubet)

Für importierte Nahrungsmittel gelten die gleichen Bestimmungen, soweit ihnen nicht Verpflichtungen aus internationalen Abkommen entgegenstehen.

Art. 2 al. 2bis

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Leu Josef, Bäumlin, Hafner Rudolf, Hess Otto, Schnider, Theubet)

Les mêmes dispositions s'appliquent aux denrées alimentaires importées en tant qu'elles ne vont pas à l'encontre d'engagements, contractés en vertu de conventions internationales.

Leu Josef, Sprecher der Minderheit: Nach Rücksprache mit den mitunterzeichnenden Ratskolleginnen und Ratskollegen mache ich Ihnen beliebt, beim Artikel 2bis des Lebensmittelgesetzes dem modifizierten Minderheitsantrag, wie er Ihnen ausgeteilt wurde, zuzustimmen.

Es geht darum, am damaligen Beschluss des Nationalrates vom 29. Januar 1992 grundsätzlich festzuhalten.

Die vorliegende Formulierung entzieht der rein juristischen Argumentation, nicht EWR-kompatibel zu sein, die Grundlage.

Dieser Umstand hat zusammen mit der Tatsache, dass auch handfeste Importinteressen auf dem Spiel standen, zur Streichung dieses Artikels in der ständerätlichen Differenzbereinigung vom 1. Juni 1992 geführt.

Bekanntlich regelt das Lebensmittelgesetz Bereiche, die nicht zwingend mit dem internationalen Recht harmonisiert werden müssen.

Wenn in solchen Bereichen weitergehende Vorschriften – z. B. zum Schutze der Volksgesundheit – stipuliert werden, so müssen solche Vorschriften aus grundsätzlichen Ueberlegungen im Rahmen des Gesundheitsschutzes auch auf importierte Nahrungsmittel Anwendung finden.

In diesem Sinne bitte ich Sie – auch im Interesse unserer Konsumentenschaft –, diesen Antrag zu unterstützen.

Loeb François: Der Antrag, der uns vorliegt, ist eigentlich eukompatibel. Ich habe den Eindruck, er rennt offene Türen ein. Nachdem ich ihn gelesen hatte, hatte ich den Eindruck, dass das, was darin steht, im Prinzip eine Selbstverständlichkeit ist, die nicht noch speziell ins Gesetz aufgenommen werden muss.

Es stellt sich jetzt die Frage, ob wir noch einmal eine Differenz zum Ständerat schaffen wollen. Ich möchte daran erinnern: Es ist von Bedeutung, dass dieses Gesetz am 1. Januar 1993 in Kraft tritt. Aus diesem Grunde frage ich Herrn Bundesrat Cotti: Können Sie zusichern, dass diese Selbstverständlichkeit, die hier drin steht, sowieso zur Anwendung kommt? Sollte dies der Fall sein, frage ich mich, ob es sinnvoll ist, dass wir noch

einmal eine Differenz schaffen. Wenn diese Bestätigung von Herrn Bundesrat Cotti käme, würde ich empfehlen, keine Differenz mehr zu schaffen.

Ich betone noch einmal: Jetzt, in dieser Form, ist dieser Absatz eine Selbstverständlichkeit. Ich könnte dem Sinn ohne weiteres zustimmen.

Ruckstuhl, Berichterstatter: Der Minderheitsantrag Leu Josef, wie Sie ihn jetzt als Antrag Nummer 4 vor sich haben, hat der Kommission in dieser Form nicht vorgelegen. Die Kommission hat über den Antrag, wie Sie ihn auf der Fahne haben, beraten, und die Kommission hat diesen Antrag mit 7 zu 6 Stimmen, also relativ knapp, abgelehnt. Gegen diesen Antrag auf der Fahne wurde insbesondere aufgeführt, dass er das internationale Recht, vor allem dasjenige, das auf uns zukommt, mit dem Cassis-de-Dijon-Prinzip verletze, dass wir also damit gleich eine Position schaffen würden, die wir mit dem Eurolex-Paket wieder bereinigen müssten.

Die Argumente, die gegen den Antrag auf der Fahne vorgebracht wurden, betreffen den Antrag, wie er jetzt vorliegt, nicht. Ich kann Ihnen also im Namen der Kommissionsmehrheit nicht Annahme oder Ablehnung des modifizierten Antrages empfehlen. Persönlich bin ich der Meinung, dass der Minderheitsantrag Leu Josef – als berechtigter Minderheitsantrag, wie er Ihnen auf dem Blatt ausgeteilt worden ist – in dieser Form gut in dieses Gesetz passt.

Was die Differenz zum Ständerat betrifft, müssen wir uns im klaren sein, dass wir noch weitere Punkte haben, über die wir jetzt diskutieren werden. Allenfalls könnten wir darauf zurückkommen, falls dies die einzige Differenz wäre.

Ich bin allerdings auch der Meinung, dass der Ständerat dieser Fassung in einer kurzen Sitzung diese Woche noch zustimmen könnte. Das Argument, dass das ganze Gesetz damit verzögert wird, scheint mir deshalb nicht stichhaltig zu sein.

M. Philipona, rapporteur: Les propositions de l'article 2, alinéa 2bis, qui figurent dans le dépliant, comme la nouvelle proposition de minorité Leu Josef, ont un but bien précis: éviter la discrimination entre nos propres produits agricoles et les denrées alimentaires importées. Il est clair qu'on ne pourra jamais aller contrôler à l'étranger comme il est prévu de le faire pour notre agriculture. La proposition à l'article 2, alinéa 2bis, telle qu'elle figure sur le dépliant, a un grave inconvénient, elle n'est compatible ni avec l'EEE ni avec le GATT. Il serait dès lors ridicule d'inscrire une telle disposition maintenant pour devoir la corriger cet automne dans l'Eurolex. La commission vous propose par conséquent de biffer cet alinéa et de vous rallier au Conseil des Etats.

Quant à la nouvelle proposition, je ne vois pas très bien comment on pourrait l'appliquer. Il sera toujours impossible d'aller contrôler dans la Beauce si les cultures de céréales suivent les dispositions suisses ou si les agneaux de Nouvelle-Zélande sont nourris comme doivent l'être les moutons suisses.

Il y avait une solution pour tout mettre sur le même pied, à savoir supprimer cet alinéa 2bis de l'article 2. Malheureusement, au Conseil national, une majorité a refusé de le faire. Il faut maintenant en tirer les conséquences, se rallier au Conseil des Etats et savoir qu'il y a discrimination à l'égard de notre agriculture.

M. Cotti, conseiller fédéral: La décision que le Conseil national a prise il y a quelques mois au sujet de l'article 2bis était, de manière évidente, contraire à l'acquis communautaire qui va devenir partie intégrante des accords sur l'Espace économique européen. Cela a été signalé dans cette salle par le représentant du Conseil fédéral avec toute l'évidence possible. Le Conseil national a voulu tout de même, au nom de soi-disant intérêts nationaux, introduire la clause. Elle a été exclue par le Conseil des Etats à juste titre car, si elle avait été confirmée, dans quelques mois on aurait dû la modifier en fonction des dispositions de l'Espace économique.

En effet, là où il n'y a pas d'harmonisation entre les pays, nous savons que, sur la base du principe du cassis de Dijon, lorsqu'un produit est admis par la législation du pays producteur, il doit être accepté par tous les Etats de la communauté

et, bien sûr, par les nouveaux pays s'ajoutant sur la base de l'Espace économique. La proposition de la minorité Leu Josef représente une dernière tentative d'imposer la valeur d'une certaine législation nationale tutrice de la santé. Elle devrait être en tout cas valable, pour le moment, pour les pays extra-communautaires, bien que, probablement bientôt, les dispositions du GATT viendront s'ajouter et la rendront également superflue. J'ai tout de même de la compréhension pour la proposition de la minorité Leu Josef. Le Conseil doit trancher. L'une et l'autre des propositions sont en tout cas eurocompatibles. Le seul défaut de celle de la minorité Leu Josef est inhérent à la divergence qu'elle représente avec le Conseil des Etats, toutefois nous savons que nous disposons encore de quelques mois jusqu'à l'élimination des divergences.

Abstimmung – Vote

| | |
|-------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Minderheit | 37 Stimmen |
| Für den Antrag der Mehrheit | 29 Stimmen |

Art. 6 Abs. 4bis

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Bäumlin, Bühler Simeon, Hafner Rudolf, Hess Otto, Lee-
mann)

Festhalten

Art. 6 al. 4bis

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Bäumlin, Bühler Simeon, Hafner Rudolf, Hess Otto, Lee-
mann)

Maintenir

Frau **Bäumlin**, Sprecherin der Minderheit: Es handelt sich hier um einen verkappten Minderheitsantrag, weil ich in der Aufregung am Schluss der letzten Sitzung den falschen Minderheitsantrag unterschrieben und es erst viel zu spät gemerkt habe. Ich konnte das dann wieder in Ordnung bringen und die nötigen fünf Leute für einen Minderheitsantrag zusammensuchen, die ihn also mitunterschrieben haben.

Den Text haben Sie wohl auch vor sich. Er heisst: «Die Sachbezeichnung von Surrogaten und Imitationsprodukten ist so festzulegen, dass eine klare Abgrenzung zum Naturprodukt sichergestellt wird.»

Ich beantrage, an diesem Artikel 6 Absatz 4bis festzuhalten. In der Beratung in der Sondersession im Januar 1992 war dieser Absatz völlig unbestritten. Er wurde nicht einmal richtig diskutiert. Der Ständerat hat nun plötzlich diesen Artikel gestrichen mit der Begründung, er sei nicht nötig, die Zeiten hätten geändert; der andere Teil von Artikel 6 sowie die Artikel 17 und 18 Absatz 1 gäben den Naturprodukten einen genügenden Schutz.

Ich zitiere aus der Ständeratsdebatte: «Seit 1905, als das geltende Lebensmittelgesetz erlassen wurde, haben sich die Zeiten geändert. Damals wurden vor allem Naturprodukte zum Zweck der Täuschung nachgeahmt; man streckte z. B. Butter mit billigem Schweinefett. Heute kann solches nicht mehr ohne weiteres geschehen.» Hier setzen die Zweifel derjenigen ein, die diesen Minderheitsantrag unterschrieben haben. Tatsächlich, die Zeiten haben sich geändert – und wie! –, besonders in den letzten Jahren. Letztlich war z. B. in der Presse zu lesen, dass in den USA gentechnisch veränderte Tomaten ohne nähere Deklaration für den Verkauf freigegeben würden. Hors-sol-Früchte und -Gemüse sind auch in der Schweiz bereits im Handel, und es ist dem Belieben der Geschäfte anheimgestellt, sie als solche zu bezeichnen oder nicht.

Wir denken, dass es sich bei solchen Produkten nicht mehr um Naturprodukte handelt. Die Argumente des ständerätlichen Berichterstatters überzeugen uns nicht, vor allem nicht dasjenige, Artikel 6 Absatz 4bis sei «einem Bedürfnis nach

Ueberreglementierung und doppelter Absicherung» entsprungen.

Ich habe die nationalrätliche Kommissionsdebatte nachgelesen und gesehen, dass wir den Absatz zuerst in Artikel 17 festschreiben wollten. Aus gesetzessystematischen Gründen wurde er dann nach Artikel 6 verschoben; also kann von doppelter Absicherung nicht die Rede sein.

Zudem ist in den als genügend erklärten Artikeln sonst nirgends von Naturprodukt die Rede. Herr Direktor Strauss vom BAG erläuterte ausgiebig die Problematik dieses Begriffs. Er äusserte die Meinung, wenn er auf Bitter, Wein oder Aromen bezogen werde, sei er ungenügend. Darauf verlagerte sich die Diskussion in einen anderen Bereich, nämlich denjenigen der Früchte, Gemüse und Gewürze, die hors-sol produziert, bestrahlt oder gentechnisch verändert werden. In diesem Zusammenhang haben wir dann den Begriff «Naturprodukt» wieder in das revidierte Lebensmittelgesetz hineingeschrieben. Das hat um so mehr Sinn, als die Bestimmungen über solche denaturierende Herstellungsverfahren in Artikel 7 sehr vage und überdies ins völlige Belieben des Bundesrates gestellt sind.

Wie ich den Bundesrat kenne, wird er schlicht und ergreifend behaupten, gentechnisch veränderte, bestrahlte und hors-sol hergestellte Gemüse, Früchte und Gewürze seien der Gipfel von Natürlichkeit. Woher ich das habe? Das entnehme ich den häufigen Äusserungen verschiedener Bundesräte, zum Beispiel desjenigen, der für die Gatt-, EWR- und EG-Verhandlungen zuständig ist – ich meine unseren Wirtschaftsminister. Er ist offenbar ein Fan von biotechnologisch gestyltem Novel-food und wird kaum je einen Grund finden, Artikel 7 des Lebensmittelgesetzes vorsichtig und misstrauisch darauf anzuwenden.

Ganz anders viele Konsumentinnen und Konsumenten sowie Produzentinnen und Produzenten, vor allem Bäuerinnen und Bauern, die noch nicht dem Agrobusiness untertan gemacht worden sind. Sie wollen, dass der Begriff «Naturprodukt» im alten, klaren Wortsinn im Lebensmittelgesetz steht und stehen bleibt, wie wir es im Nationalrat beschlossen haben.

Ich bitte Sie, unserem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Hess Otto: Es geht bei Artikel 6 Absatz 4bis darum, die Sachbezeichnung von Surrogaten und Imitationsprodukten so festzulegen, dass eine klare Abgrenzung zum Naturprodukt sichergestellt ist.

Der Ständerat hat diesen Artikel zwar einstimmig gestrichen, doch die Begründung laut Protokoll – Frau Bäumlin hat bereits darauf hingewiesen – ist nach meinem Dafürhalten nicht stichhaltig. Wenn beispielsweise argumentiert wird, dass früher Butter mit billigem Schweinefett gestreckt worden sei, was heute nicht mehr der Fall sei, so stimmt diese Argumentation zwar, aber sie ist zu einfach. Die Margarineindustrie versucht auch heute noch – mit allen Mitteln –, das Naturprodukt Butter nachzuahmen. Es ist gar nicht einfach, die beiden Produkte Butter und Margarine zu unterscheiden. Schlagrahm beispielsweise, ein Naturprodukt aus Milchfett, ist vom Konsumenten nur schwer von der Schlagcreme zu differenzieren, die auf der Basis von pflanzlichen Fetten in einem komplizierten Verfahren hergestellt wird. Diese zwei Beispiele sollen Ihnen zeigen, dass es auch heute noch notwendig ist, im Lebensmittelgesetz eine Bestimmung festzuschreiben, die eine klare Abgrenzung zwischen dem Naturprodukt und Nachahmungen notwendig macht.

Die Kommission des Nationalrates hat bei ihrer Sitzung mit 11 zu 5 Stimmen der Beibehaltung der Fassung des Nationalrates zugestimmt. Erst nach einem entsprechenden Rückkommensantrag hat sich die Kommission für die Streichung entschieden, mit der Begründung, dieser Absatz sei noch die einzige Differenz zum Ständerat. Vorhin – bei Artikel 2 – haben wir bereits eine Differenz geschaffen. Diese Begründung ist somit hinfällig. Dieses Geschäft geht so oder so nochmals an den Ständerat. Es geht darum, den Konsumenten mehr Sicherheit zu geben und eine klare Abgrenzung von Surrogaten und Imitationsprodukten zum Naturprodukt sicherzustellen. Es geht darum, dem Konsumenten, der Naturprodukte konsumieren will, das zu ermöglichen, zu erleichtern.

Ich bitte Sie im Namen der SVP, dem Minderheitsantrag Bäumlin zuzustimmen und damit an der nationalrätlichen Fassung festzuhalten.

Ruckstuhl, Berichterstatter: Sie haben gehört, dass wir ursprünglich eine Differenz hatten und dann darauf zurückkamen, in der Absicht, das Geschäft ohne Differenzen zu bereinigen. Man hat uns – neben der Begründung, dass der Begriff Naturprodukt fehle und dass er nach wie vor wichtig sei in diesem Gesetz – darauf hingewiesen, dass wir Artikel 17 und 18 im Gesetz derart gut ausgebaut hätten, dass Artikel 6 in dieser Form nicht mehr notwendig sei. Die Kommission hat deshalb mit 7 zu 8 Stimmen beschlossen, hier keine Differenz mehr zu schaffen.

Ich möchte kurz die beiden Artikel 17 und 18 erwähnen. In Artikel 17 steht unter anderem: «Die angepriesene Beschaffenheit sowie alle andern Angaben über das Lebensmittel müssen den Tatsachen entsprechen. Anpreisung, Aufmachung und Verpackung der Lebensmittel dürfen den Konsumenten nicht täuschen.» Dann folgt eine Umschreibung dessen, was als Täuschung gilt. In Artikel 18 lesen wir unter dem Titel «Nachahmung und Verwechslung»: «Lebensmittel dürfen nicht zur Täuschung nachgeahmt oder in täuschender Weise hergestellt, behandelt, abgegeben, gekennzeichnet oder angepriesen werden.»

Es wurde in der Kommission unter anderem ausgeführt, dass ein zusätzlicher Artikel zur Sicherung des Naturproduktes notwendig sei; die heutige Art und Weise, wie verpackt werde, und auch die Bezeichnung in absteigender Reihenfolge über den Inhalt der Produkte genüge nicht; wenn wir heute mit einer guten Lesebrille die Zusammensetzung unseres Frühstücks auf der Verpackung noch lesen könnten, so sei sie in Zukunft nur noch mit einem Mikroskop festzustellen.

Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen aber, Artikel 6 Absatz 4bis wie der Ständerat zu streichen.

M. Philippona, rapporteur: La minorité Bäumlin vous demande donc de maintenir cette alinéa 4bis de l'article 6 tel qu'il a été présenté. Cet article est d'ailleurs repris de la loi actuelle sur les denrées alimentaires. Le Conseil des Etats vous propose à l'unanimité de le biffer, le jugeant inutile. Il a estimé que les temps ont changé depuis 1905, date de l'actuelle loi. A cette époque les produits naturels étaient imités surtout à des fins de tromperie. Par exemple, on ajoutait du saindoux bon marché au beurre. Aujourd'hui ce genre de pratique n'est tacitement plus admise. Tous les produits doivent porter une dénomination spécifique qui les caractérise et qui exclut toute tromperie.

Dans la loi que nous vous soumettons actuellement, plusieurs articles traitent ces dernières: les articles 6, 17, 18 et 20. A l'article 18, alinéa 3, on dit même: «sont réputées trompeuses notamment les indications et les présentations propres à susciter chez le consommateur de fausses idées sur la fabrication, la composition, la qualité, le mode de production, la conservabilité, la provenance, les effets spéciaux et la valeur des denrées alimentaires». Le Conseil des Etats a jugé ça amplement suffisant, une majorité de la commission également. Nous vous proposons donc de ne pas créer une divergence supplémentaire et de vous rallier au Conseil des Etats.

Abstimmung – Vote

| | |
|-------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Minderheit | 49 Stimmen |
| Für den Antrag der Mehrheit | 32 Stimmen |

Art. 10 Abs. 1

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 10 al. 1

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 13

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Wick
Festhalten

Art. 13

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Wick
Maintenir

Präsident: Herr Wick hat seinen Antrag zurückgezogen.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 25 Titel; Art. 31 Titel; Art. 45 Abs. 2

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 25 titre; art. 31 titre; art. 45 al. 2

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 60a

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Fischer-Seengen
Streichen

Art. 60a

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Fischer-Seengen
Biffer

Fischer-Seengen: Nachdem mir jene Kreise, die sich gegen diese Bevormundung des Bürgers am vehementesten einsetzen müssten, erklärt haben, sie könnten mit dieser Bestimmung – aus welchen Gründen auch immer – leben, und nachdem Herr Wick seinen Antrag zurückgezogen hat, ziehe ich meinen Antrag auch zurück und hoffe, etwas zur Rationalisierung des Ratsbetriebes beizutragen.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Lebensmittelgesetz. Revision

Loi sur les denrées alimentaires. Révision

| | |
|---------------------|--|
| In | Amtliches Bulletin der Bundesversammlung |
| Dans | Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale |
| In | Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale |
| Jahr | 1992 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | III |
| Volume | |
| Volume | |
| Session | Sommersession |
| Session | Session d'été |
| Sessione | Sessione estiva |
| Rat | Nationalrat |
| Conseil | Conseil national |
| Consiglio | Consiglio nazionale |
| Sitzung | 13 |
| Séance | |
| Seduta | |
| Geschäftsnummer | 89.011 |
| Numéro d'objet | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 17.06.1992 - 15:00 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 1092-1094 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 20 021 255 |

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.